

# RS Uvs 2011/10/5 KUVS-992-993/6/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.2011

## Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO §4 Abs1 lit a

StVO §4 Abs5

VStG §45 Abs1 Z2

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

## Rechtssatz

Dadurch, dass der Berufungswerber sein Fahrzeug unmittelbar nach der Kollision zum Stillstand gebracht hat und aus dem Fahrzeug ausgestiegen ist, wobei er dem Unfallgegner mitgeteilt hat, außerhalb des Kreisverkehrs sein Fahrzeug noch einmal zum Stillstand zu bringen, um keine weitere Gefahrenquelle darzustellen, hat er seiner Anhalteverpflichtung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO Genüge getan, sodass dem Berufungswerber eine gegenständlich vorgeworfene Übertretung nicht zur Last gelegt werden kann. Dadurch, dass der Berufungswerber sein Fahrzeug unmittelbar nach der Kollision zum Stillstand gebracht hat und aus dem Fahrzeug ausgestiegen ist, wobei er dem Unfallgegner mitgeteilt hat, außerhalb des Kreisverkehrs sein Fahrzeug noch einmal zum Stillstand zu bringen, um keine weitere Gefahrenquelle darzustellen, hat er seiner Anhalteverpflichtung nach Paragraph 4, Absatz eins, Litera a, StVO Genüge getan, sodass dem Berufungswerber eine gegenständlich vorgeworfene Übertretung nicht zur Last gelegt werden kann.

## Schlagworte

Unfall, Sachschaden, Kollision, Unfallgegner, Anhaltepflicht, Meldepflicht, Gefahrenquelle

## Zuletzt aktualisiert am

24.01.2012

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)